

Inhaltsverzeichnis

8	Weitere Aufgaben des Kreisjugendamtes.....	3
8.1	Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss (GT 2)....	3
8.1.1	Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss	3
8.1.1.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	3
8.1.1.2	Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen.....	3
8.1.1.3	Bewertung.....	7
8.1.1.4	Maßnahmen	8
8.1.2	Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen	9
8.1.2.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	9
8.1.2.2	Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen.....	10
8.1.2.3	Bewertung.....	10
8.1.2.4	Maßnahmen	10
8.1.3	Beurkundungen und Auskünfte über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (= Negativatteste).....	11
8.1.3.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	11
8.1.3.2	Situationsbeschreibung.....	12
8.1.3.3	Bewertung.....	13
8.1.3.4	Maßnahmen	14
8.2	Allgemeiner Sozialer Dienst (GT3)	15
8.2.1	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	15
8.2.1.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	15
8.2.1.2	Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen.....	15
8.2.1.3	Bewertung.....	18
8.2.1.4	Maßnahmen	20
8.2.2	Pflegekinderdienst.....	21
8.2.2.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	21
8.2.2.2	Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen.....	22
8.2.2.3	Bewertung.....	25
8.2.2.4	Maßnahmen	26
8.3	Angebote der Besonderen Sozialen Dienste (GT 4)	27
8.3.1	Jugendgerichtshilfe.....	27
8.3.1.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	27
8.3.1.2	Situationsbeschreibung.....	28
8.3.1.3	Bewertung.....	29
8.3.1.4	Maßnahmen	30
8.3.2	Adoptionsvermittlungsstelle.....	31
8.3.2.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	31
8.3.2.2	Situationsbeschreibung.....	31
8.3.2.3	Bewertung.....	34
8.3.2.4	Maßnahmen	34
8.3.3	Sozialpsychiatrischer Dienst für den Landkreis Göppingen (SPDG)	35
8.3.3.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	35

8.3.3.2	Situationsbeschreibung.....	35
8.3.3.3	Bewertung.....	36
8.3.3.4	Maßnahmen	36
8.4	Wirtschaftliche Jugendhilfe (GT 5)	37
8.4.1	Einführung und rechtliche Grundlagen	37
8.4.2	Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen	37
8.4.3	Bewertung	38
8.4.4	Maßnahmen.....	39
8.5	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (GT 6).....	40
8.5.1	Einführung und rechtliche Grundlagen	40
8.5.2	Situationsbeschreibung im Landkreis	41
8.5.3	Bewertung	43
8.5.4	Maßnahmen.....	45

8 Weitere Aufgaben des Kreisjugendamtes

8.1 Beistandschaften, Pflegerschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss (GT 2)

8.1.1 Beistandschaften, Pflegerschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss

8.1.1.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.</p> | <p>§ 53 SGB VIII – Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern</p> |
| <p>(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.</p> | |
| <p>(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.</p> | |
| <p>(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).</p> | <p>§ 55 SGB VIII – Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft</p> |
| <p>(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.</p> | |

8.1.1.2 Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen

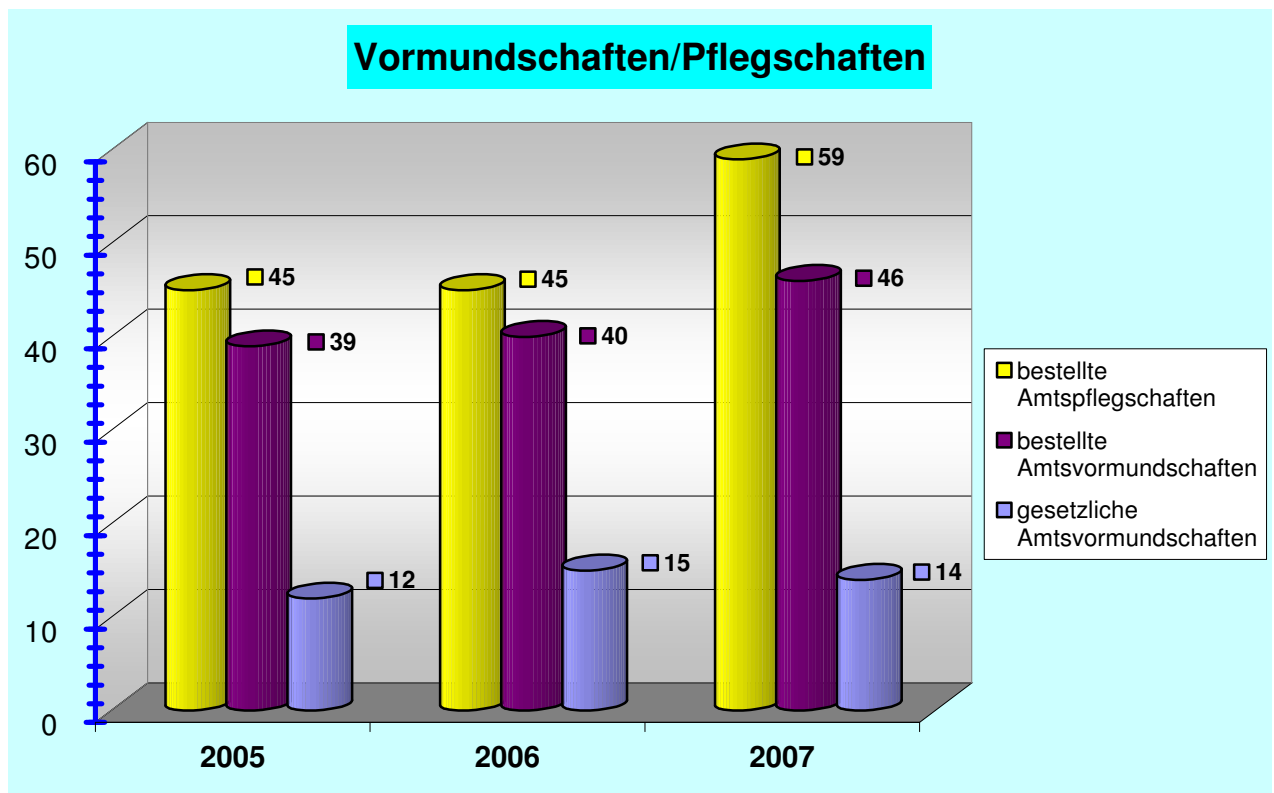
Zum 01.07.1998 ist die gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder weggefallen und durch Beistandschaften auf Antrag ersetzt worden.

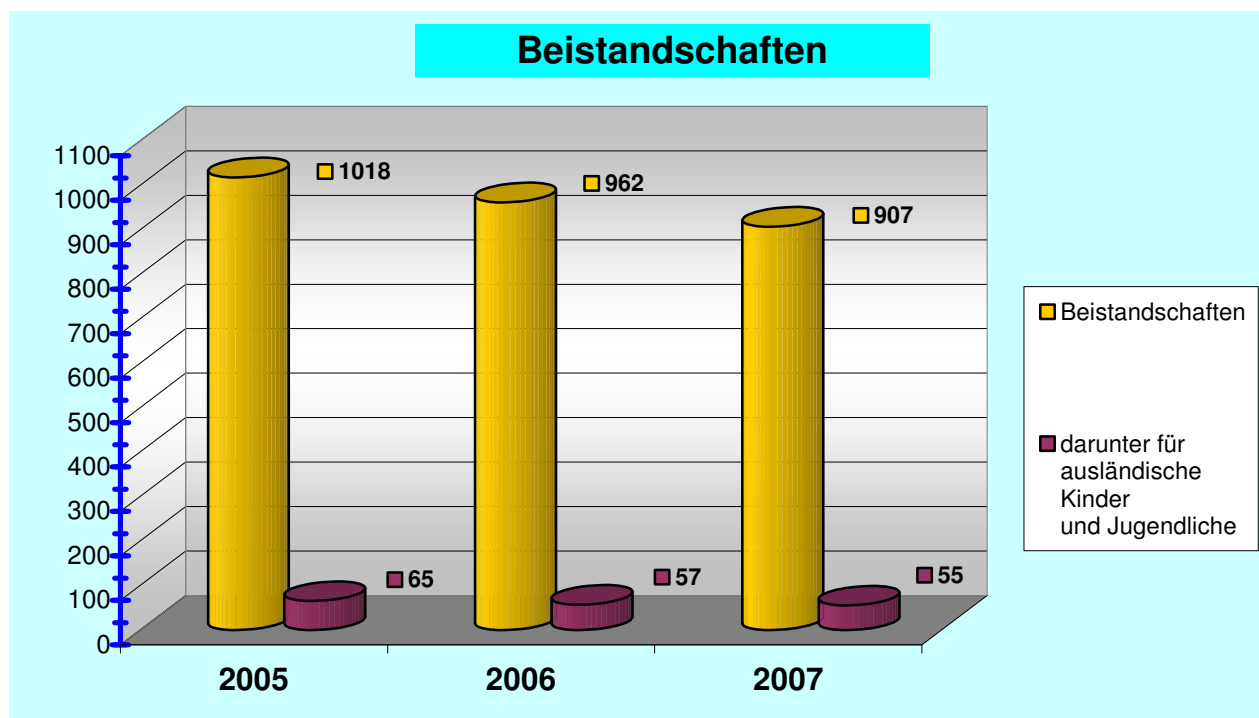
Sofern kein Antrag auf Beendigung der gesetzlichen Amtspflegschaft nach altem Recht gestellt wurde sind die Amtspflegschaften Kraft Gesetzes in Beistandschaften übergeleitet worden.

Jetzt kann ein alleinsorgender Elternteil, unabhängig vom Familienstand, für das Kind eine Beistandschaft entweder zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragen. 2007 war das Jugendamt für 907 Kinder und Jugendliche als Beistand tätig.

Vormundschaften/
Pflegschaften für Kinder
und Jugendliche

Für 60 Kinder und Jugendliche hatte das Jugendamt 2007 als Vormund die Aufgabe der Personen- und Vermögenssorge wahrzunehmen, die Kinder und Jugendlichen also gesetzlich zu vertreten. Vormund wird das Jugendamt beispielsweise bei Entzug der elterlichen Sorge, Minderjährigkeit der Mutter, Ruhen der elterlichen Sorge, Tod des sorgeberechtigten Elternteils. Als bestellter Amtspfleger waren 59 Kinder und Jugendliche in Teilbereichen der elterlichen Sorge zu vertreten.





Anerkannte bzw. gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeträge für die Kinder/Jugendlichen werden im Regelfall vom unterhaltspflichtigen Elternteil an den betreuenden Elternteil direkt gezahlt. In den Fällen, in denen der Unterhalt über das Kreisjugendamt geleistet wird, geht der Unterhalt entweder weiter an den berechtigten Elternteil oder die Pflegeperson oder als Ersatzleistung an in Vorleistung getretene Sozialleistungsträger.

Unterhaltszahlungen über das Kreisjugendamt:

im Jahr	Betrag in Euro
2005	1.398.722,00 €
2006	1.554.067,00 €
2007	1.501.343,00 €

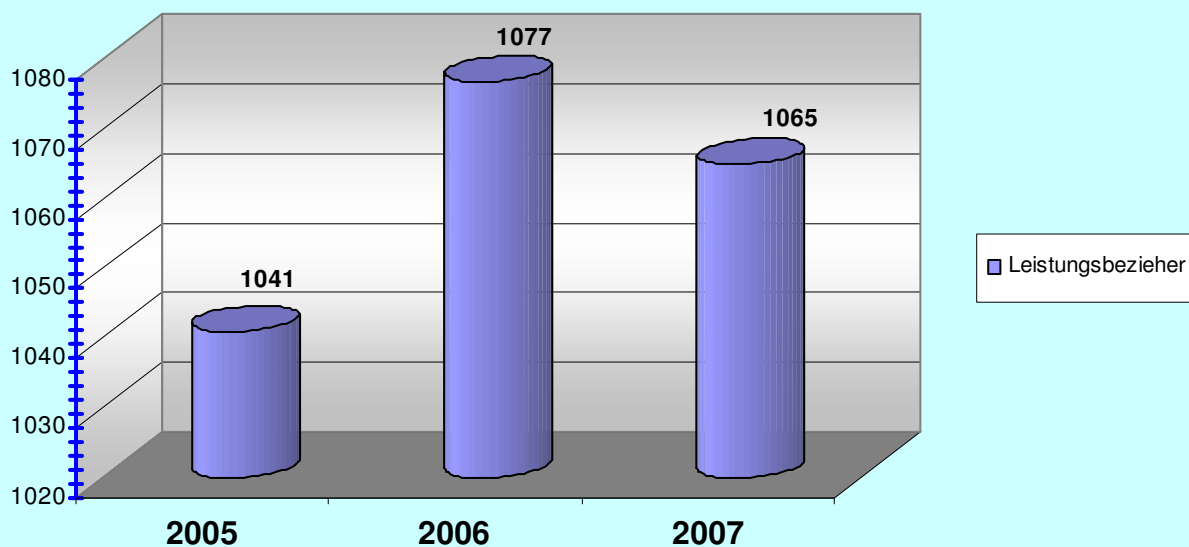
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz:

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden öffentliche Unterhaltsvorschuss- bzw. -ausfalleistungen für längstens 72 Monate gewährt wenn

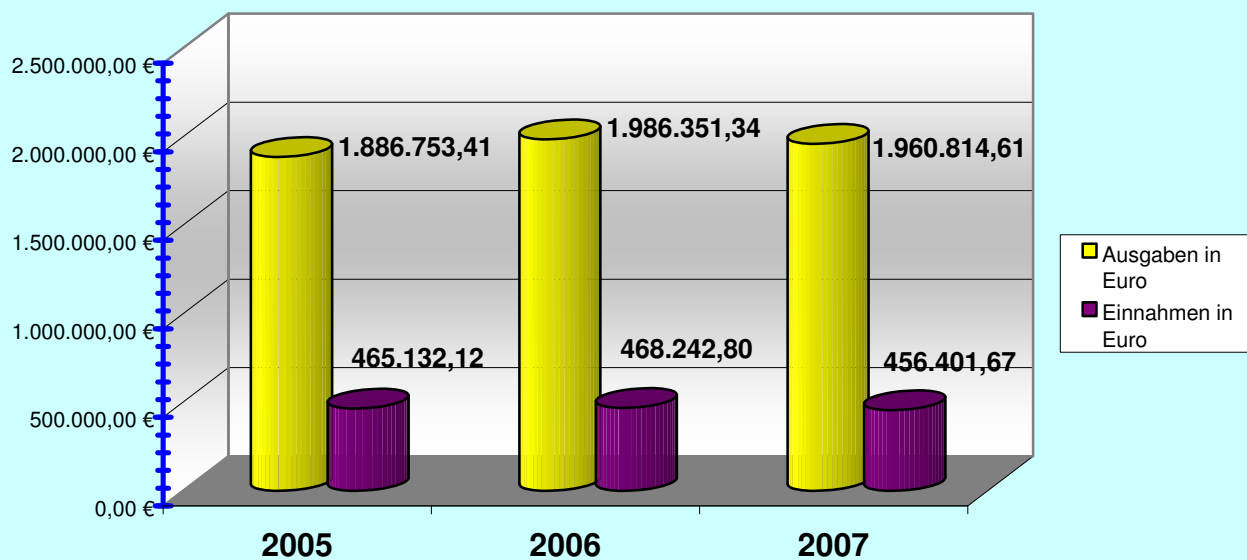
- das Kind noch keine 12 Jahre alt ist,

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt ledig, verwitwet oder geschieden ist bzw. von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- das Kind vom anderen Elternteil keinen Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts (gemäß § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches) erhält oder, wenn der andere Elternteil verstorben ist, keine entsprechenden Waisenbezüge bekommt.

Bezieher von Unterhaltsvorschussleistungen



Einnahmen /Ausgaben im Unterhaltsvorschuss



8.1.1.3 Bewertung

Unterhaltsansprüche sollen zeitnah geltend gemacht und durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen kann die grundsätzlich alle zwei Jahre mögliche Überprüfung des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils deshalb, abgesehen von Einzelfällen, nur in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.

Bis zur Kindschaftsrechtsreform am 01.07.1998 war rechtlich festgelegt, dass bei Geburt eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes das örtlich zuständige Jugendamt automatisch Amtspfleger für das Kind wird. Dem Amtspfleger oblag kraft Gesetzes die Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

Seit dem 01.07.1998 entscheidet die Mutter eines nichtehelichen Kindes selbst, ob sie für diesen Aufgabenkreis die Unterstützung des Jugendamts im Rahmen einer Beistandschaft haben möchte. Nach der Geburt des Kindes gibt es oft keine Probleme, die Vaterschaft wird anerkannt, die Unterhaltszahlungen geregelt. Die Erfahrung zeigt, dass bei nach 1998 außerhalb einer Ehe geborenen Kindern nach der Geburt für 5 – 10 % der Kinder Antrag auf Beistandschaft gestellt wird. Anträge werden dann für die Kinder gestellt, wenn Probleme bei der Feststellung der Vaterschaft auftreten. Der zahlenmäßig weitaus größere Anteil von Beistandschaften wird dann eingerichtet, wenn akute Probleme bei der Fragen der Unterhaltsregelung zu erwarten sind, wobei dieser Antrag unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet waren, von jedem Elternteil gestellt werden kann, bei dem das Kind lebt.

Es ist zu erwarten, dass die Zahl der zu vertretenden Kinder weiter ansteigen wird. Es gibt keine „Routinefälle“ mehr. Die zu führenden Beistandschaften sind vor allem unterhaltsrechtlich arbeitsintensiv. Zum 01.01.2008 ist das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft getreten, welches durch die Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht starke Arbeitsbelastung brachte. Bedingt durch die wirtschaftliche Situation und damit zusammenhängender Zahl privater Insolvenzen, Arbeitslosigkeit und Bezug von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII sind die sogenannten Mangelfälle bzw. Anträge auf Herabsetzung der Unterhaltsbeträge gestiegen. Immer häufiger sind Maßnahmen zur gerichtlichen Beitreibung der Unterhaltszahlungen einzuleiten.

Viele Kinder, die vom Kreisjugendamt als Beistand vertreten werden, erhalten öffentliche Leistungen (Sozialgeld nach SGB II, Unterhaltsvorschuss). Der Unterhalt geht auf die in Vorleistung tretende Stelle über. Der Unterhaltsanspruch wird jedoch weiter vom Beistand geltend gemacht, die Sozialleistungsträger damit finanziell und personell entlastet.

Schutz der Rechtsposition und Sicherung der rechtlichen Ansprüche der Minderjährigen

Keine „Routinefälle“ mehr!

Im Bereich der Amtsvormund- und Amtspflegschaften wird das Kreisjugendamt weiterhin durch das Amtsgericht bestellt, da keine ausreichende Zahl von Einzelpersonen als Pfleger oder Vormund zur Verfügung stehen, die vorrangig bestellt werden sollten. Nur in wenigen Fällen sind Einzelpersonen (i. d. R. Verwandte) bereit, eine Pfleg- oder Vormundschaft für Kinder und Jugendliche zu übernehmen. Dies, da in fast ausnahmslos allen Fällen Schwierigkeiten (z. B. Konfliktsituationen mit den Eltern, vollstationäre Unterbringung, erbrechtliche Auseinandersetzungen) bestehen bzw. auftreten.

Es könnte versucht werden, Personen mit entsprechenden professionellen Voraussetzungen (z. B. Rechtsanwalt, Sozialpädagoge) zu finden, welche als freiberuflich Tätige Pfleg- und Vormundschaften für Kinder führen. Die Vergütung für diese Tätigkeit hätte regelmäßig aus Mitteln der Justiz zu erfolgen, da die vertretenen Kinder und Jugendlichen in der Regel über kein Einkommen oder Vermögen verfügen.

Mit Blick auf die aus langjähriger Erfahrung vorhandene Fachlichkeit sind die Vertretung und Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich am besten gewahrt, wenn das Kreisjugendamt weiter Vormund und Pfleger wird, falls keine geeignete Einzelperson vorhanden ist.

Die bereits jetzt oder künftig als Pfleger oder Vormund tätigen Einzelpersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Kreisjugendamt. Diese erfolgt bisher aufgrund bestehender Arbeitsbelastung nur, wenn mit dem KJA Kontakt aufgenommen wurde.

8.1.1.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Hier handelt es sich um wichtige Serviceleistungen gegenüber allein erziehenden Personen, aber auch anderen Sozialleistungsträgern, denen eine hohe Priorität zugemessen werden muss, da ansonsten andere Leistungen wie Unterhaltsvorschuss oder SGB-Leistungen einspringen müssten. Aufgrund der kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung sowie der Kennzahlen der GPA Baden-Württemberg ist sowohl im Bereich Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften als auch der Unterhaltsvorschusskasse die derzeitige Personalbemessung zu überprüfen.

8.1.2 Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen

8.1.2.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- § 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe der Sorgeerklärung.
- (3) (...)
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.
- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
- § 52a SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
 2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII beurkunden zu lassen,
 4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
 5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.
- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

- (3) Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

8.1.2.2 Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen

Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot ist aufgrund der steigenden Zahl von allein Erziehenden und Stiefelternfamilien und der Tatsache, dass mehrere Änderungen im Unterhaltsrecht erfolgten, in den letzten Jahren auf hohem Niveau zu leisten. Die Beratung und Unterstützung kann nicht vor Gericht geleistet werden. Sofern ein gerichtliches Verfahren notwendig ist, können dann Eltern Minderjähriger eine Beistandschaft beantragen. Im Rahmen der Beistandschaft unterstützt und vertritt das Jugendamt dann auch vor Gericht. Junge Volljährige und Mütter, die ihren Unterhalt geltend machen wollen, sind an das Amtsgericht im Rahmen des Beratungshilfegesetzes bzw. an Rechtsanwälte zu verweisen. Sofern die Mutter öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhält, geht der Anspruch der Mutter auf den Träger der Leistung über. Dieser macht den Anspruch dann selbst gegen den Vater geltend. Im Jahre 2007 wurden 3.289 allein Erziehende bei der Geltendmachung von Unterhalt für ihre Kinder, 32 Mütter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches und 211 junge Volljährige beraten und unterstützt. Eine Beratung nach § 52a SGB VIII wurde 341 unverheirateten Müttern angeboten, 305 machten hiervon Gebrauch.

8.1.2.3 Bewertung

Die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche Minderjähriger, junger Volljähriger und nichtverheirateter Mütter, kostenfrei und unter Vermeidung gerichtlicher Verfahren klären zu lassen, erfährt eine hohe Akzeptanz. Der Beratungsbedarf weist aufgrund steigender Trennungs- und Scheidungszahlen, wachsender Anzahl nichtehelicher Partnerschaften, hoher Zahl Jugendlicher ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz, eine kontinuierlich steigende Tendenz auf.

8.1.2.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Aufgrund Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung sind regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiter/-innen unerlässlich.

8.1.3 Beurkundungen und Auskünfte über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (= Negativatteste)

8.1.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

- (1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, § 59 SGB VIII
Beurkundung und
Beglaubigung
1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,
 2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 29b des Personenstandsgesetzes),
 3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes (§ 7 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommensausführungsgesetzes) zu beurkunden,
 6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden,
 8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
 9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozessordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleiben unberührt.

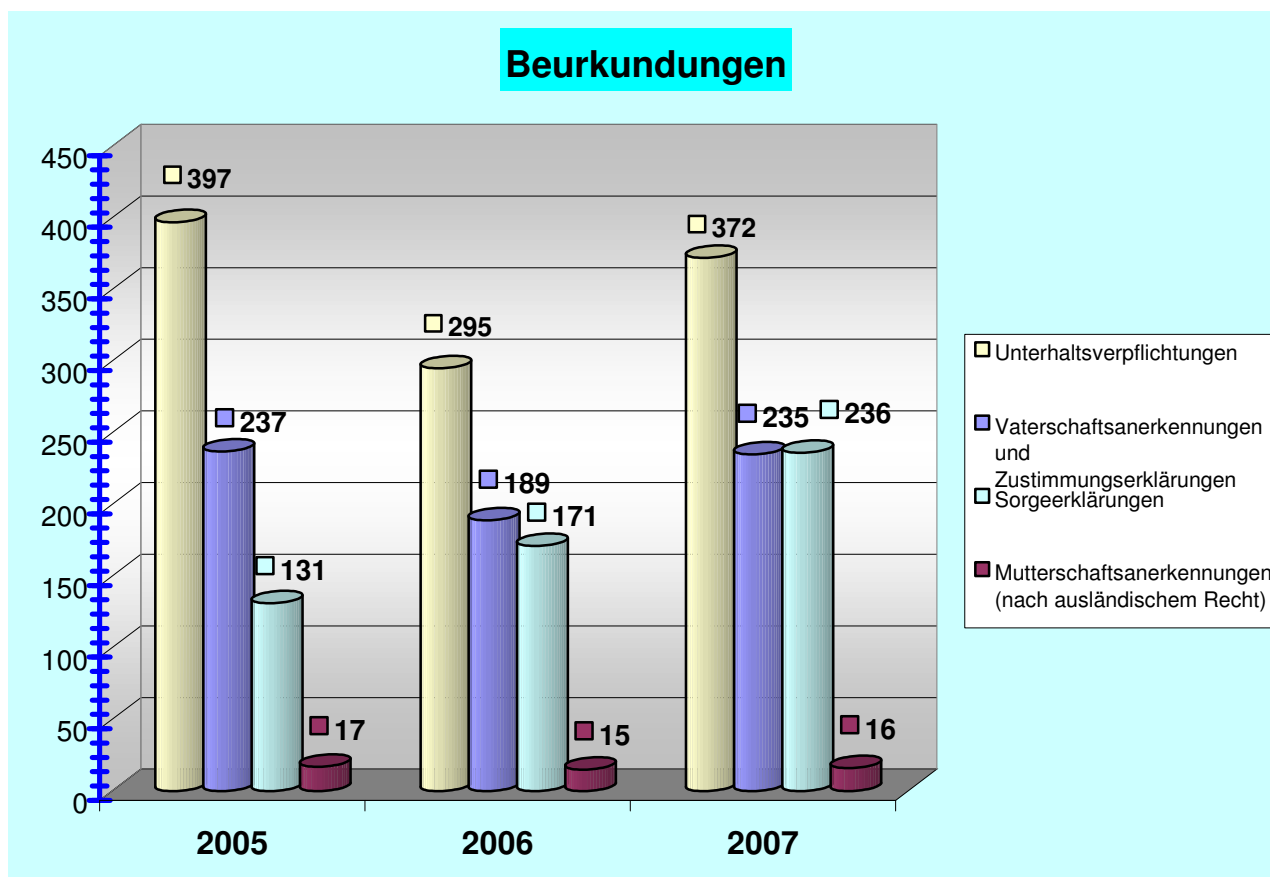
- (2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.
- (3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

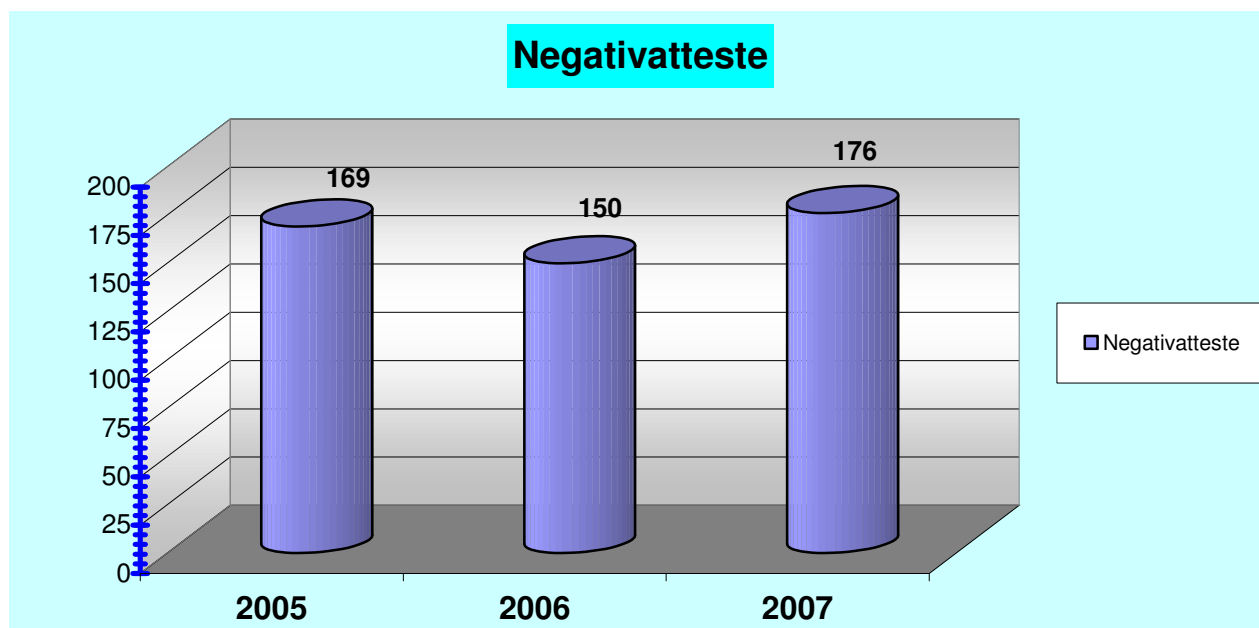
§ 58a SGB VIII
Auskunft über
Nichtabgabe von
Sorgeerklärungen
(= Negativatteste)

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden, so kann die Mutter vom Jugendamt unter Angabe des Geburtsorts des Kindes oder des Jugendlichen sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen.

8.1.3.2 Situationsbeschreibung

Im Jahre 2007 wurden neben weiteren Erklärungen gemäß § 59 SGB VIII beim Kreisjugendamt insgesamt 372 Unterhaltsverpflichtungen, 235 Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen, 16 Mutterschaftsanerkennungen (nach ausländischem Recht) sowie 236 Sorgeerklärungen beurkundet. Schriftliche Bescheinigungen über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen wurden für 176 Kinder erteilt.





Für die Sachbearbeitung beim Geschäftsteil Beistandschaften/ Pflegschaften/Vormundschaften/Unterhaltsvorschusskasse sind 11 Planstellen ausgewiesen. Diese sind mit 8 Vollzeitbeschäftigten und 6 Teilzeitbeschäftigten zu je 50 % besetzt. In der Regel verfügen die Mitarbeiter/-innen die Qualifikation zum Dipl. Verwaltungswirt (FH).

Personal

8.1.3.3 Bewertung

Durch die Änderungen des Kindschaftsrechts (Möglichkeit der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, durch zu beurkundende Sorgeerklärungen) und die Neukonzipierung des Kindesunterhaltsrechts (Umstellung auf Dynamisierung) steigt die Zahl der aufzunehmenden Urkunden kontinuierlich. Derzeit ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren Beurkundungen in einer Größenordnung von ca. 1.000 zu leisten sind.

steigende Anzahl aufzunehmender Urkunden

Es handelt sich hier um eine kostenlose Serviceleistung mit der Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsansprüche gesichert werden. Gerichtliche Verfahren, die mit Kosten verbunden sind, werden damit vermieden. Dies gilt auch in Scheidungsverfahren, in denen eine außergerichtliche Regelung des Kindesunterhalts eine Gebührenreduzierung mit sich bringt. Die anspruchsberechtigten Kinder und Mütter, aber auch Träger von Sozialleistungen, auf die die Unterhaltsansprüche infolge Vorleistung übergegangen sind, können aus diesen Urkunden vollstrecken.

Anerkennungen sind auch bei anderen Stellen möglich, wobei jedoch dort keine Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen (Standesamt) beurkundet werden können oder Kosten entstehen (Notariate). Die Anzahl der Beurkundungen beim Kreisjugendamt wird somit weiter wachsen.

kein Rückgang der Nachweise über das alleinige Sorgerecht

Neben Behörden (beispielsweise bei Melde-, Passangelegenheiten) wird auch von anderen Stellen (z.B. Kindergärten, Schulen, Banken) von der nichtverheirateten Mutter als Nachweis des alleinigen Sorgerechts die Vorlage des sog. Negativattestes gefordert. Festzustellen ist, dass die Zahl dieser Bescheinigungen, auch mit Blick auf die steigende Zahlen nichtehelich Geborener, nicht abnehmen wird.

8.1.3.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Sowohl die Beurkundungen als auch Ausstellungen von Negativattesten sind Pflichtaufgaben des Kreisjugendamtes. Sie sind nicht nur eine kostenlose Serviceleistung für die Bürgerinnen und Bürger sondern auch für öffentliche Leistungsträger, Behörden und Stellen, mit der Rechte und Ansprüche nachgewiesen und gesichert werden.

Die ermächtigten Urkundspersonen haben bei Aufnahme der Urkunden entsprechend einem notariellen Beurkundungsvorgang zu beraten, die erforderlichen zeitlichen, fachlichen und personellen Rahmenbedingungen sind zu gewährleisten.

8.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (GT3)

8.2.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

8.2.1.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Der ASD besteht aus einem Team von derzeit 19 Fachkräften in Voll- und Teilzeit innerhalb des Kreisjugendamtes und stellt die Verbindung von sozialpädagogischer Kompetenz und Verwaltungshandeln her.

Ziel ist eine effiziente Unterstützung der Bürger/-innen des Landkreises im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität.

Der Komplexität psychosozialer Problemlagen steht eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen gegenüber, auf deren Hintergrund, in Kooperation mit den Bürgern/-innen und den Institutionen der freien Wohlfahrtspflege, gemeinsam an einem Lösungsweg gearbeitet wird. Dem ASD kommt dabei eine strukturierende und steuernde Aufgabe zu.

Ziele

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des ASD ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden Württemberg (LKJHG), dem SGB XII (Sozialhilfe) und den entsprechenden Ausführungsgesetzen und Bestimmungen. Weitere rechtliche Grundlagen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Opferentschädigungsgesetz (OEG), im Strafgesetzbuch (STGB), im Haager Minderjährigenschutzabkommen und weiteren Spezialgesetzen.

8.2.1.2 Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen

Die Aufgaben des ASD sind schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen angesiedelt:

- in Erziehungsfragen
- bei Trennung und Scheidung
- bei allgemeinen Lebensfragen (Vermittlung an Fachdienste)
- Einschätzung der Lebenssituation, der Lebenslagen und der Problembereiche der Familien/Kinder (Psychosoziale Diagnose)
- Feststellen des erzieherischen Bedarfs
- Information und Beratung über mögliche Hilfen

Aufgabengebiet des ASD

Beratung und Betreuung von Familien, Kindern und Einzelpersonen

Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Einleitung von Erziehungshilfen • Begleitung der Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)/Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen und Einschätzen von Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen • Anbieten geeigneter Hilfen • Einschalten des Familiengerichtes • Inobhutnahme
Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren und Vormundschaftsgerichtsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern in Sorgerechts- und Umgangsrechtsfragen • Stellungnahmen für das Familiengericht zur Regelung des Sorgerechts bzw. Regelung des Umgangsrechtes • Mitteilungen nach § 8a SGB VIII und § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung und Anträge auf Entzug des Sorgerechtes) • Stellungnahmen zur Bestellung von Vormündern und Pflegern • Stellungnahmen zu Ehemündigkeitsanträgen
Sonstige Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen zu Namensänderungen • Amtshilfen für andere Jugendämter • Mitwirkung bei planerischen Aufgaben zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien und Kindern
Ziele	<p>Übergeordnete Zielsetzung der vermittelten Hilfen muss sein, die Klienten zu befähigen, ihre Probleme selbständig zu meistern. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden, möglichst bald ihre Erziehungsaufgaben wieder alleine zu bewältigen, die jungen Volljährigen dazu, ihr Leben eigenverantwortlich zu führen und die seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen sollen so weit als möglich in die Gesellschaft integriert werden.</p> <p>Es gilt das Prinzip des kleinstmöglichen Eingriffs und der Hilfe zur Selbsthilfe.</p>
Zielgruppen	<p>Die Sozialarbeiter/-innen des ASD sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem SGB VIII und anderen gesetzlichen Grundlagen Ansprechpartner für alle Menschen im Landkreis Göppingen, die einen Beratungs- und Hilfebedarf haben. Neben Einzelpersonen oder Familien gehören zunehmend Personengruppen wie allein Erziehende, Mädchen, Jungen, Cliquen, Arbeitslose, junge Ausländer/-innen zu den Zielgruppen. Weitergehend gehören zu den Zielgruppen verschiedenste Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Gemeinden, Vereine usw. im Einzelfall und bei darüber hinaus gehenden institutionellen Kooperationen.</p>

Die örtlichen Zuständigkeiten der Bezirkssozialarbeit im Landkreis sind durch Einteilung in Bezirke, d. h. in Ortschaften und Sozialräume, für die einzelnen Mitarbeiter geregelt. Einteilung nach Bezirken

Bei einer Einwohnerzahl des Landkreises Göppingen von ca. 256.000 ergibt sich pro Planstelle des ASD eine rechnerische Bezirksgröße von 16.000 Einwohnern.

Da die Belastungssituationen für die einzelnen Kolleginnen und Kollegen durch städtische bzw. ländliche Strukturen auch in den Fallzahlen unterschiedlich sind, wird bezüglich der jeweiligen Bezirksgrößen darauf reagiert.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD werden durchschnittlich pro Planstelle 48 Fälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung pro Jahr eingeleitet und im Rahmen der Hilfeplanung begleitet.

Pro Planstelle werden zusätzlich 19 Verfahren vor dem Familiengericht mit umfassenden Beratungen der Familien und Stellungnahmen für das Gericht begleitet.

Ebenfalls pro Planstelle erfolgen 18 Angebote im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Trennungs- und Scheidungsberatung.

Dienstort ist das Landratsamt Göppingen bzw. die Außenstelle in Geislingen.

Im Vordergrund der Alltagspraxis des ASD steht ein ganzheitlich ressourcenorientierter Handlungsansatz unter Einbezug des sozialen Lebensfeldes. Methoden

Die Fall- und Prozesssteuerung erfolgt auf dem fachlichen Hintergrund des Case Managements zur Steuerung und Vernetzung, sowie zur effektiven und ökonomischen Umsetzung der Hilfen. *Case Management*

Die pädagogische Ausrichtung orientiert sich überwiegend an systemischen Denk- und Arbeitsweisen, die den Menschen mit seinen Stärken und Schwächen in seinem gesamten Beziehungsgeflecht wahrnimmt.

Mit der Erstellung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII, der bei langfristig zu erbringenden Hilfen vorzunehmen ist, werden die Ergebnisse der diagnostischen und planenden Arbeit des ASD im Zusammenwirken mit den Familien und weiteren Beteiligten schriftlich dokumentiert. Im Hilfeplan ist zu zeigen und zu konkretisieren worin der erzieherische Bedarf besteht, welche Hilfeart angemessen ist und welche Leistungen als notwendig zu erachten sind. *Hilfeplan*

Im gemeinsamen Teamgespräch mit den Familien wird die Problemlage diskutiert sowie die erforderliche und geeignete Hilfe bestimmt. *Teamgespräche*

Die Hilfeart soll so ausgewählt werden, dass alle beteiligten Familienmitglieder damit einverstanden sind.
Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben, wobei die begonnene Maßnahme gemeinsam mit dem Leistungserbringer und den Familien auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und die Notwendigkeit der Fortsetzung oder Beendigung festzustellen ist. Diese Fortschreibung erfolgt 1 – 2 mal jährlich.

Klare Strukturierung und Beschreibung von Arbeitsabläufen Die Arbeitsabläufe bei der Vermittlung und der Begleitung von Hilfen sowie in Kinderschutzfällen sind klar strukturiert und beschrieben. Sie vermitteln den Mitarbeitern/-innen ein hohes Maß an Handlungssicherheit. Besonders betont wird auf Grund der komplexen und schwierigen Problemlagen eine intensive kollegiale Zusammenarbeit.
Die ist durch gemeinsame Fallentscheidungen im Team, durch regelmäßige kollegiale Fallberatungen und durch gemeinsame Fallbearbeitungen in Kinderschutzfällen sichergestellt.
Darüber hinaus werden interne und externe Fortbildungsmaßnahmen sowie Supervisionen ermöglicht.

Personal Im Allgemeinen Sozialen Dienst werden ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt.

Finanzierung Die Finanzierung gehört zur Pflichtaufgabe des Landkreises Göppingen.

8.2.1.3 Bewertung

fortlaufende Diskussions- und Qualitätsentwicklungsprozesse Die Abläufe und Standards im Arbeitsbereich ASD wurden in internen Arbeitsgruppen entwickelt und abgestimmt. Ergänzt werden sie durch Verfahren und Absprachen, die mit weiteren internen und externen Kooperationspartnern besprochen wurden.
Da Sozialarbeit im ASD sich fachlich und methodisch weiterentwickelt, erfolgt die Fortschreibung in fortlaufenden Diskussions- und Qualitätsentwicklungsprozessen innerhalb des Amtes.

Diese Entwicklungsprozesse finden z. B. in den Dienstbesprechungen des ASD mit oder ohne verschiedenste Kooperationspartner statt. Weiterhin werden für konzeptionelle Entwicklungen Kleingruppen gebildet um zielorientiert bestimmte Arbeitsbereiche zu reflektieren und Konzepte zu entwickeln (z.B. Kinderschutzkonzept).
Darüber hinaus werden Fortbildungen entweder als Inhouseveranstaltungen organisiert oder gezielt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besucht, um fachliche Ideen und Impulse aufzunehmen und diese in die Diskussionen in den Dienstbesprechungen einfließen zu lassen.

Die im ASD gültigen Konzepte und Verfahren stellen sicher, dass:

- Transparenz in der Zusammenarbeit mit den Familien/Kindern und den Freien Trägern der Jugendhilfe hergestellt wird,
- Maßstäbe und Grundlagen für fachliche Entscheidungsprozesse bekannt und nachvollziehbar sind,
- höchstmögliche sozialpädagogische Methodenkompetenz bei Entscheidungen zum Tragen kommt,
- ein effizienter und zielgerichteter Einsatz von Finanzmitteln erfolgt.

Gesellschaftliche Entwicklungen, die die Leistungsfähigkeit von Familien zur Unterstützung gesunder Entwicklungsprozesse von Kindern zunehmend beeinträchtigen, werden mit großer Sorge beobachtet.

Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen

Stichworte dazu sind:

- eine zunehmende Verarmung von Familien und damit einhergehend von Kindern,
- Wegfall von familiären Ressourcen (Großeltern, Verwandte)
- allein Erziehende in benachteiligten Lebenssituationen mit mangelnden finanziellen Möglichkeiten, Beziehungs- und Erziehungsdefiziten ,
- elterliche Erziehungsdefizite aufgrund mangelhafter eigener Lern- und Lebenserfahrungen,
- Suchtprobleme und psychische Erkrankungen von Eltern
- Bildungsdefizite,
- Individualisierung, exzessive Mediennutzung usw.

Diese Veränderungen drücken sich beispielsweise in einer gravierenden Zunahme von Kinderschutzmeldungen aus, die nach Klärung und Untersuchung durch die ASD-Mitarbeiter/-innen in nahezu allen Fällen zumindest einen Hilfebedarf ergeben. In einigen Fällen auch die Notwendigkeit der Inobhutnahme von Kindern aus Familien mit weitergehender familiengerichtlicher Klärung, wenn Eltern nicht mitarbeiten.

gravierende Zunahme von Kinderschutzmeldungen

Diesen Problemen wird sich der ASD auch zukünftig offensiv stellen und versuchen, die notwendigen Hilfen in Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe so flexibel und passgenau wie möglich zu vermitteln.

Darüber hinaus müssen in enger Abstimmung mit Fachkräften sowie mit allen Institutionen, die sich mit Familien und Kindern beschäftigen, Problemlagen und Veränderungen erkannt werden. Diese müssen analysiert und diskutiert und in gemeinsamer Verantwortung nach Antworten gesucht werden.

8.2.1.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Weiterentwicklung der Organisationsstruktur des ASD unter den Fragestellungen Arbeitsverdichtung, Personalbemessung, Bearbeitungsstandards, Dezentralisierung, Spezialisierung, Ablauforganisation, interne und externe Zusammenarbeit.
- Ausgehend vom Thema Kinderschutz sind Überlegungen zu verstärken, wie Familien und Kinder im Sinne früher Hilfen präventiv erreichbar werden können. Hierzu sind alle nutzbaren Kooperationen im Landkreis zu stärken und in konkrete Angebote und Projekte einzubinden.

8.2.2 Pflegekinderdienst

8.2.2.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Der Pflegekinderdienst (PKD) des Landkreises Göppingen ist ein Fachdienst des Kreisjugendamtes. Er ist zuständig für alle Aufgabenbereiche rund um die Vermittlung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien.

Fachdienst des Kreisjugendamtes

Die von den sozialpädagogischen Fachkräften dieses Sonderdienstes zu erbringenden Leistungsinhalte richten sich auf die leistungsbe-rechtigte Herkunftsfamilie, auf die leistungserbringende Pflegefamilie und das erziehungsbedürftige Kind/Jugendlichen aus.

Ausgangspunkt der Arbeit im PKD sind komplexe Problemkonstellationen in Familien, die dazu führen, dass Eltern eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können. Meist ist der familiäre Hintergrund dieser Kinder durch eine Häufung von sozialen, psychischen und finanziellen Problemen gekennzeichnet.

Ziel der Arbeit im PKD ist es, Kindern ein Leben im familiären Rahmen zu ermöglichen

Ziele

- durch Werbung, Information und Schulung von Interessierten zur Gewinnung als Pflegeperson/-familie sowie zur Feststellung der Eignung von Bewerbern,
- durch Bedarfs- und Perspektivklärung (gemeinsam mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst) und Bereitstellung eines differenzier-ten Pflegestellenangebots sowie qualifizierte Vermittlung in eine geeignete Pflegestelle,
- durch Prozessbegleitung des Pflegeverhältnisses, um dem Kind ggf. ein Leben mit zwei Familien zu ermöglichen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit im PKD ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und den entsprechenden Ausführungsgesetzen und Bestimmungen. Weitere rechtliche Grundlagen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem SGB XII (Sozialhilfe), im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), im Opferentschädigungsgesetz(OEG), im Haager Minderjährigenschutzabkommen und in weiteren Spezialgesetzen.

Rechtliche Grundlagen

8.2.2.2 Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen

Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Der PKD ist schwerpunktmäßig zuständig für Jugendhilfemaßnahmen nach § 33 SGB VIII, für die eine örtliche Zuständigkeit beim Landkreis Göppingen festgestellt ist. Dies beinhaltet die Zuständigkeit für Pflegeverhältnisse innerhalb und außerhalb des Landkreises gemäß § 86 (Abs. 1 – 6) SGB VIII.

Ausgenommen davon bleiben Jugendhilfemaßnahmen nach § 33 Abs. 2 SGB VIII, in sozialpädagogischen Pflegefamilien, die durch einen Jugendhilfeträger betreut werden.

Besondere Zuständigkeiten

Besondere Zuständigkeiten ergeben sich für den Fachdienst in den Bereichen Kurzzeit- und Bereitschaftspflege. Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes sind überwiegend in folgenden Bereichen angesiedelt:

Einzelfallorientierte Aufgaben

- Auswahl der geeigneten Pflegefamilie unter Beachtung der psychosozialen Diagnose des Kindes
- Beratung der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie über die Veränderungen und Folgen durch die Inpflegegabe
- Kontakthanbahnung zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Kind
- Ausgestaltung und Regelung der Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind
- Hilfeplanerstellung und deren regelmäßige Fortschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen Perspektive der Maßnahme
- Betreuung und Begleitung des Kindes, seiner Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses
- Kriseninterventionen
- Koordination und Gestaltung der Elternarbeit zur Realisierung der im Hilfeplan festgehaltenen Zielsetzung
- Begleitung des Rückführungsprozesses in die Herkunftsfamilie
- Dokumentation des Hilfeprozesses
- Gutachtliche Stellungnahmen für das Familiengericht zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. Personensorge-rechts sowie zur Regelung des Umgangs zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- Anträge/Stellungnahmen zur Bestellung von Vormündern und Pflegern
- Prüfung und Entscheid über Anträge auf Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII.

- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung, Information, Prüfung und Vorbereitung von Interessenten
- Planung und Durchführung von Schulungen von Pflegepersonen
- Fort- und Weiterbildung von Pflegefamilien
- Organisation von themenzentrierten Veranstaltungen für Pflegefamilien
- Supervisions- und Gruppenangebote für Pflegeeltern
- Informationsgespräche mit Herkunftsfamilien
- Vernetzung

Koordinierende und fallübergreifende Aufgaben im Team

- Stellungnahmen zur Namensänderung von Pflegekindern
- Amtshilfen für andere Jugendämter im Bereich der Vollzeitpflege

Sonstige Aufgaben

Mit Stichtag 31.12.2007 war der Pflegekinderdienst des Landkreises Göppingen für 70 Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene, die in 59 Pflegefamilien lebten, fallzuständig.

Auszüge aus der Statistik 2007

Der Pflegekinderdienst bearbeitete im Jahr 2007 insgesamt 46 Anfragen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeit- und Bereitschaftspflege.

Acht Kinder wurden in Vollzeitpflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII vermittelt und 26 Kinder/Jugendliche nach §§ 42 und 33 SGB VIII in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht.

Im Jahr 2007 wurden 12 Pflegeverhältnisse beendet. Folgende Gründe lagen vor:

- Die Kinder/Jugendliche kehrten in ihre Herkunftsfamilien zurück,
- wechselten in eine Jugendhilfeeinrichtung,
- wurden volljährig oder
- die Jugendhilfe war nicht mehr erforderlich.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Pflegefamilien lag bei 9,6 Jahren.

Der Pflegekinderdienst ist ein spezialisierter Fachdienst innerhalb des Kreisjugendamtes.

Träger/Personal

Das Team des PKD besteht derzeit aus 4 sozialpädagogischen Fachkräften in Voll- und Teilzeit (2,65 Planstellen).

Die Fachkräfte des PKD arbeiten im Team. Sie unterstützen und vertreten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig. Ihnen obliegen eine Fülle verschiedenster Aufgaben gegenüber unterschiedlichster Adressaten im Spannungsfeld von Pädagogik und Wächteramt.

	<p>Im Pflegekinderdienst werden ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt.</p> <p>Auch ist die kontinuierliche Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen sowie Supervision für die Arbeit unerlässlich und gesichert.</p> <p>Die Fallzuständigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen richtet sich weitgehend nach dem Wohnort der Pflegefamilien.</p> <p>Dienstort ist das Landratsamt Göppingen sowie für eine Mitarbeiterin die Außenstelle Geislingen.</p> <p>Die pädagogische Ausrichtung der Arbeit orientiert sich überwiegend an systemischen Denk- und Arbeitsweisen, die die betroffenen Kinder in ihrem gesamten Beziehungsgefüge wahrnehmen.</p>
Ziele	<p>Ziel der Arbeit im Pflegekinderdienst ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, außerhalb des Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen.</p> <p>Sollten sich die familiären Situationen nicht verändert haben, wird eine dauerhafte Beheimatung der Kinder und Jugendlichen in der Pflegestelle angestrebt.</p> <p>Durch umfassende Beratung und Einzelbetreuung werden Pflegeeltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt.</p> <p>Durch gezielte Informationen soll einerseits die Öffentlichkeit für die besondere Situation von Pflegefamilien sensibilisiert und informiert werden, andererseits sollen neue Pflegepersonen gewonnen werden.</p>
Zielgruppen	<p>Zielgruppen sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche, die aufgrund familiärer Problemlagen nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können,• Personensorgeberechtigte, die der Hilfe in besonderen Situationen bedürfen,• Eltern, die bereit sind, ein Kind in ihre Familie aufzunehmen.
Finanzierung	<p>Die Finanzierung gehört zur Pflichtaufgabe des Landkreises Göppingen.</p> <p>Darüber hinaus steht dem Pflegekinderdienst ein eigener Etat zur Finanzierung verschiedenster Aufgaben im Bereich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Unterhalt von Supervisions- und Beratungsgruppen für Pflegeeltern zur Verfügung.</p>

8.2.2.3 Bewertung

Die Abläufe und Standards im Arbeitsbereich des PKD wurden innerhalb des Fachdienstes entwickelt und abgestimmt. Sie orientieren sich an landesweiten Entwicklungen.

Optimierung der Zusammenarbeit mit dem ASD

Zur Optimierung der Zusammenarbeit mit dem ASD finden in regelmäßigen Abständen Arbeitsgespräche zur Zusammenarbeit und zu Verfahrensabläufen statt. Darüber hinaus kooperiert der Fachdienst mit verschiedenen externen Kooperationspartnern mit dem Ziel, Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern und ihrer Familien zu entwickeln.

Der Pflegekinderdienst beobachtet nachhaltige Veränderungen insbesondere in der Funktionsfähigkeit von Familien.

Veränderungen in der Funktionsfähigkeit von Familien

Die Mitarbeiterinnen stellen fest, dass zunehmend mehr Familien nicht mehr in der Lage sind, die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder selbst zu gewährleisten. Sehr viele der vom Fachdienst untergebrachten Kinder stammen von allein Erziehenden sowie von Familien mit Multiproblemlagen.

Viele der betroffenen Eltern sind sehr jung, haben eine schlechte schulische Bildung, keine Berufsausbildung und haben selbst existenziellen Mangel in ihrer Kindheit erfahren. Sie leiden an einer Suchterkrankung oder an schwerwiegenden oft chronifizierten psychischen Erkrankungen.

Ein tragfähiger, familiärer Rahmen, der in Krisensituationen zur Entlastung beiträgt, ist zumeist nicht vorhanden. Häufig haben die Herkunftseltern keine adäquaten Konfliktlösungsstrategien erlernt und oft resultiert daraus ein Mangel an elterlicher Erziehungskompetenz. Die daraus resultierende permanente Überforderung im Alltag stellt sie vor ausweglose Situationen. Durch die Defizite ihrer Erziehungspersonen sind die betroffenen Kinder über Jahre hinweg physischer und psychischer Vernachlässigung ausgesetzt.

Defizite der Erziehungspersonen

Diese Entwicklungen stellen den PKD vor das Problem, dass einerseits der Bedarf an Pflegefamilien wächst, die Anforderungen an die Pflegefamilien steigen und andererseits immer weniger Personen und Familien sich als Pflegefamilie zur Verfügung stellen.

Eine zunehmende Zahl der Pflegekinder zeigt massive Bindungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsdefizite. Diese resultieren teils daher, dass vor der Maßnahme einer Vollzeitpflege langwierige Bemühungen stehen, die Ressourcen der Eltern zu stärken und einen Verbleib der Kinder in ihren Familien zu ermöglichen.

Die Pflegefamilien, die diese Kinder aufnehmen, werden oft an die Grenzen ihrer Belastbarkeit geführt.

Um einen Abbruch der Beziehungen zu vermeiden und dem Kind seine familiären Bezüge in der Pflegefamilie zu erhalten, wird es nötig, die Pflegefamilien stärker zu schulen und im Einzelfall in hohem Maße und hohem zeitlichem Umfang qualifiziert zu begleiten.

Der PKD ist bemüht, trotz mangelnder personeller Kapazitäten auf die Entwicklungen im Pflegekinderbereich zu reagieren und dem veränderten Bedarf nachzukommen.

8.2.2.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Intensivierung der Werbung zur Gewinnung von neuen Pflegepersonen,
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausbau der Qualifizierung und Schulung von Pflegeeltern,
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem ASD mit dem Ziel, frühzeitig Perspektiven für die betroffenen Kinder erarbeiten zu können.

8.3 Angebote der Besonderen Sozialen Dienste (GT 4)

8.3.1 Jugendgerichtshilfe

8.3.1.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Beteiligung des Jugendamts im Strafverfahren sind § 2 Abs. 3 Nr. 8 und § 52 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Danach hat die Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken und erzieherische Aufgaben wahrzunehmen. Um dies zu gewährleisten, wird die Jugendgerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft so früh wie möglich über Strafverfahren gegen Kinder (bis unter 14 Jahren), Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 20 Jahre) informiert.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die Jugendgerichtshilfe bringt im Strafverfahren die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte ein. Die Vertreter/-innen der Jugendgerichtshilfe haben das Recht bei der Jugendgerichtsverhandlung mitzuwirken. Sie geben einen mündlichen und schriftlichen Bericht über die Entwicklung und familiäre Situation des jungen Menschen ab und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Sie geben eine Stellungnahme dazu ab, ob die Betroffenen hinsichtlich ihrer sittlichen und geistigen Reife strafreif sind und ob die Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht oder nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden sollten.

Einbringung von erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkten

Die Jugendgerichtshilfe vermittelt und überwacht richterliche Auflagen und Weisungen. Die Einteilung zur gemeinnützigen Arbeit, die Vermittlung von Sozialen Trainingskursen und Verkehrserfahrungskursen, die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen und Betreuungsweisungen spielen hierbei eine besondere Rolle.

Vermittlung und Überwachung richterlicher Auflagen und Weisungen

Die richterlich angeordnete **Betreuungsweisung** ist als erzieherische Maßnahme in § 10 JGG verankert. Der verurteilte Jugendliche wird über einen Zeitraum von 6 – 12 Monaten einem Betreuungshelfer unterstellt. In der Regel übernimmt der zuständige Jugendgerichtshelfer die Betreuung selbst; im Einzelfall wird die Betreuung an einen freien Träger vermittelt.

Betreuungsweisungen

Beim **Sozialen Trainingskurs** (STK) handelt es sich um eine Form der Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die vor allem durch Körperverletzungsdelikte auffällig geworden sind. Die jungen Menschen sollen neue Orientierungs- und Handlungsfähigkeiten erarbeiten und angemessene Konfliktlösungsstrategien einüben.

Sozialer Trainingskurs

Der Soziale Trainingskurs erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten, in denen wöchentliche Treffen stattfinden.

Diversionsverfahren Bei geringfügigeren Delikten kann die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtsverhandlung umgehen, indem sie im sogenannten Diversionsverfahren direkt die Jugendgerichtshilfe über Verfehlungen der jungen Leute informiert und erzieherische Maßnahmen vorschlägt. In diesen Diversionsverfahren führt die Jugendgerichtshilfe ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen und seinen Eltern und vermittelt und überwacht in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die oben genannten Auflagen. Im gesamten Verfahren hat die Jugendgerichtshilfe zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Bei Haftentscheidungen informiert der Jugendrichter unverzüglich die Jugendgerichtshilfe. Es gilt hier zu überprüfen, ob anstatt der Untersuchungshaft eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe infrage kommt.

8.3.1.2 Situationsbeschreibung

Zuständigkeit Der Fachdienst Jugendgerichtshilfe ist Teil des Kreisjugendamtes. Fünf Diplomsozialarbeiter/-innen füllen die vier Planstellen aus. Die Zuständigkeit richtet sich nach Bezirken (Sozialraumorientierung). Die Bezirke orientieren sich an der Bezirkseinteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Ein/e Jugendgerichtshelfer/-in ist für ca. 63.000 Einwohner zuständig und betreut jährlich zwischen 250 – 300 straffällig gewordene junge Menschen. Ein/e Vertreter/-in der Jugendgerichtshilfe hat seinen/ihren Dienstsitz in der Außenstelle Geislingen. Drei Verwaltungskräfte in Göppingen und Geislingen unterstützen die Arbeit der Fachkräfte.

Einzelgespräche Die Fachkräfte führen mit jedem strafrechtlich auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen eine Gerichtsverhandlung oder ein Diversionsverfahren ansteht, Einzelgespräche. Die Eltern und gegebenenfalls andere Bezugspersonen werden bei Bedarf in diese Gespräche einbezogen. Die Jugendgerichtshilfe hat als Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen erforderlich sind.

Jugendgerichtshilfe-statistik Die Jugendgerichtshilfe – Statistik wird einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und ist die Basis für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Auswertung der Statistik kann eine wichtige Grundlage erforderlicher planerischer und präventiver Maßnahmen sein. Die Statistik kann von der Fachöffentlichkeit bei der Jugendgerichtshilfe eingesehen werden.

Hier nur einige Zahlen:

- Im Jahr 2007 erhielt die Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamtes Göppingen 1.739 Meldungen (2006: 1.819 Meldungen) über Strafverfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Die Jugendhilfe ist an sämtlichen Ermittlungsverfahren gegen junge Menschen bis einschließlich 20 Jahren beteiligt.
- Jährlich werden von der JGH ca. 10 – 12 Jugendliche im Rahmen der Betreuungsweisungen betreut.
- Jährlich nehmen etwa 20 – 25 junge Menschen am Sozialen Trainingskurs (STK) teil. Die JGH koordiniert die Kurse. Durchgeführt werden sie von Mitarbeitern/-innen der BruderhausDiakonie in Göppingen.

In der Jugendgerichtshilfe werden ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt. Personal

Die Finanzierung gehört zur Pflichtaufgabe des Landkreises Göppingen. Finanzierung

8.3.1.3 Bewertung

In den letzten Jahren ist bundesweit und im Landkreis Göppingen die Quantität und Qualität von Gewalttaten Jugendlicher und Heranwachsender gestiegen. Anstieg der Quantität und der Qualität von Gewalttaten

Die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Jugendamt, dem entgegenzuwirken, sind vor allem nach spektakulären medienwirksamen Zwischenfällen sehr hoch. Die Jugendgerichtshilfe versucht so früh wie möglich, also bereits bei Bagatellsachen, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Hierbei müssen neben den Sanktionsmaßnahmen auch die Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten verstärkt werden, z. B. bei der Ausbildungsplatzsuche arbeitsloser Jugendlicher oder bei suchtgefährdeten jungen Menschen bei der Vermittlung in eine entsprechende psychologische oder therapeutische Betreuung. In den vergangenen Jahren hat sich der Soziale Trainingskurs als Maßnahme gegen gewaltbereite Jugendliche etabliert. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist nach wie vor eine wichtige erzieherische Reaktionsmöglichkeit. Die Palette und die Anzahl erzieherisch sinnvoller Arbeitseinsatzstellen muss ständig gepflegt und erweitert werden. Hierzu bedarf es konkreter Planung und Werbung durch die Jugendgerichtshilfe. Im Jahr 2007 wurden bei 509 Weisungen (2006: 411 Weisungen) 15.319 Arbeitsstunden (2006: 13.328 Arbeitsstunden) vermittelt und überwacht. Die Arbeitsstunden werden vor allem im hauswirtschaftlichen Bereich gemeinnütziger Einrichtungen, z. B. in Krankenhäuser und Altenheimen abgeleistet.

8.3.1.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Um örtliche Maßnahmen zur Gewaltprävention noch besser abzustimmen, wird eine stärkere Vernetzung mit kriminalpräventiven Arbeitskreisen in den Kommunen als sinnvoll erachtet. Sowohl in der Einzelfallarbeit als auch fallübergreifend sind Soziale Dienste, Schulen, Bewährungshilfe, die freien Träger der Jugendhilfe sowie andere Organe der Jugendstrafrechtspflege wichtige Kooperationspartner der Jugendgerichtshilfe.

8.3.2 Adoptionsvermittlungsstelle

8.3.2.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Das Aufgabengebiet des Fachbereichs Adoptionen gehört zu den Pflichtaufgaben des Landkreises. Gesetze aus dem BGB, SGB, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), dem Adoptionsvermittlungsgesetz u.a. sind rechtliche Grundlage und bestimmend für die tägliche Arbeit. Bei Adoptionen mit Auslandsbezug müssen zusätzlich das Haager Übereinkommen sowie das jeweilige länderbezogene Recht und internationale Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Zusammen mit den sozialpädagogischen Aufgabenstellungen ergibt sich der Arbeitsauftrag der Adoptionsberatung und -vermittlung.

Adoption bedeutet, dass ein Kind oder Jugendlicher neue Eltern und eine neue Familie erhält. Dies erfolgt durch Beschluss eines Vormundschaftsgerichtes. Je nach Zuständigkeit wirken dabei die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen, die von den Landesjugendämtern genehmigten freien oder kirchlichen Vermittlungsstellen und die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen mit. Alle elterlichen Rechte und Pflichten werden auf die neuen Eltern übertragen. Die Verwandtschaft mit der Herkunftsfamilie erlischt. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Grundsätzlich ist eine Adoption nur mit der notariell beurkundeten Einwilligung der Herkunftseltern und auf Antrag der Adoptiveltern möglich. Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen und es muss eine Eltern-Kind Beziehung entstanden sein.

Definition

8.3.2.2 Situationsbeschreibung

Die Arbeit des Fachbereiches Adoptionen umfasst alles was, mit Adoptionen von Kindern und Jugendlichen zu tun hat.

Die Adoptionsvermittlungsstelle überprüft Paare aus dem Landkreis, die ein Kind im In- oder Ausland adoptieren wollen, auf ihre Eignung. Grundlage ist eine sorgfältige Information über die persönliche, wirtschaftliche und wohnliche Situation der Bewerber. Wichtig ist die persönliche Lebensgeschichte, die Motivation für eine Adoption, die Paarbeziehung und die Belastbarkeit der Bewerberpaare. Gemeinsam werden Vorstellungen zum Alter des Kindes, zur sozialen und ethnischen Herkunft, zu möglichen gesundheitlichen Einschränkungen des Kindes und die sich daraus ergebenden pädagogischen Aufgabenstellungen entwickelt. Festgehalten wird dies in Adoptionseignungsberichten (Sozialgutachten), die für Auslandsadoptionen kostenpflichtig sind.

Überprüfung der Adoptionseignung von Bewerbern

Im LKR Göppingen haben sich ca. 50 Paare im Jahr für eine Adoption interessiert.

- Vermittlung von Kindern aus dem Landkreis Göppingen
- Es werden Kinder vermittelt, deren Eltern im Landkreis wohnen, die hier geboren werden oder hier wohnen. Die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle treffen mit den Herkunftseltern die Entscheidung für eine offene, teiloffene oder Inkognito-Adoption und sorgen dafür, dass sie ihre Einwilligung in die Adoption notariell beurkunden lassen. Sie wählen für die Kinder geeignete Adoptiveltern aus, bringen die Kinder ggf. in die neue Familie und kümmern sich darum, dass die Adoptiveltern ihren Antrag auf Annahme notariell beurkunden lassen.
- Die Urkunden bereiten die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle vor und tragen Sorge dafür, dass das zuständige Gericht sie erhält. Durch die gutachtliche Stellungnahme wird das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt. Die Mitarbeiterinnen beraten die Adoptiveltern bis zum Abschluss der Adoption in pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragen.
- Vermittlung von Kindern aus anderen Landkreisen/Bundesländern
- Im Regelfall bleiben die Kinder in ihrem jeweiligen Landkreis, bzw. Bundesland, da üblicherweise vor Ort genügend Bewerberpaare zur Verfügung stehen. Für Kinder mit besonderen Anforderungen (behinderte Kinder) kann es erforderlich sein, über die zentralen Vermittlungsstellen der Landesjugendämter überörtlich nach neuen Eltern zu suchen. Seit 2000 waren es hier 6 Kinder, die in andere Landkreise/Bundesländer vermittelt wurden und 3 Kinder, die von auswärts kamen.
- Vermittlung von ausländischen Kindern
- Seit dem Inkrafttreten und der Ratifizierung des Haager Übereinkommens in nun schon über 60 Ländern gibt es internationale Standards und Adoptionsvorschriften. Adoptionen von Kindern aus dem Ausland dürfen seither nur von genehmigten Auslandsvermittlungsstellen und zentralen Adoptionsvermittlungsstellen begleitet werden. Örtliche Adoptionsvermittlungsstellen benötigen hierfür eine Einzelfallgestattung durch die Landesjugendämter. Diese Adoptionen werden im Ausland nach festgelegten Standards von Gerichten beschlossen und können darum in Deutschland anerkannt werden.
- Die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle beraten Paare, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren wollen, erstellen auf Wunsch kostenpflichtige Adoptionseignungsberichte, bzw. rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide. Sie arbeiten mit den zuständigen Auslandsvermittlungsstellen zusammen, dazu gehört zum Beispiel, dass Kindervorschläge aus dem Ausland mit den Bewerbern besprochen werden.

Wegen der Rechtssicherheit beantragen die meisten Adoptiveltern bei Adoptionen aus dem Ausland, beim zuständigen Vormundschaftsgericht, die Feststellung der Wirksamkeit und der Anerkennung der Adoption nach deutschem Recht. Abhängig von der rechtlichen Grundlage der Adoption, nehmen die Mitarbeiterinnen Stellung beim zuständigen Gericht.

Nach Einreise der Kinder bleibt die Adoptionsvermittlungsstelle Ansprechpartner für die Adoptiveltern und bietet u.a. Unterstützung bei der Biographiearbeit an. In Zusammenarbeit mit den Adoptiveltern werden Integrationsberichte bezüglich der einzelnen Kinder erstellt. Integrationsberichte werden obligatorisch, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Herkunftsländer, über die Dauer von mehreren Jahren erarbeitet.

Ein weiterer Bereich der Arbeit ist die Durchführung von Stiefkindadoptionen. In diesem Fall nimmt der neue Partner eines Elternteils dessen Kind oder Kinder aus der früheren Ehe oder Beziehung an. Dabei werden auch bei diesen Adoptionen die abgebenden und annehmenden Elternteile – meist die Väter – über ihre Rechte und Konsequenzen einer Adoptionsfreigabe bzw. Annahme eines Kindes beraten.

Stiefkind- und Verwandtenadoption

Durch die zuständigen Gerichte wurden im Landkreis von 2000 bis 2007 insgesamt 161 Adoptionen ausgesprochen.

Im Fachbereich Adoptionen werden schwangere Frauen und ihre Partner über Adoption oder anderweitige Hilfen mit der Zielsetzung einer Entscheidungsfindung beraten. Die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle begleiten die Betroffenen bis zur Adoptionsfreigabe. Auf Wunsch wird auch Nachsorgearbeit geleistet.

Beratung von Schwangeren

An die Adoptionsvermittlungsstelle wenden sich Menschen, die vor vielen Jahren adoptiert wurden und ihre Wurzeln/Herkunftsfamilie suchen. Sie übernimmt die Suche und stellt, falls möglich, Kontakte zu den leiblichen Eltern oder Geschwistern her. Gegebenenfalls werden Spuren weltweit verfolgt und die ersten Kontakte der Beteiligten begleitet.

Nachforschungen

Zu allgemeinen Fragestellungen werden, je nach Bedarf, Gruppenveranstaltungen angeboten, um über unsere Aufgaben und Möglichkeiten zu informieren.

Informationseminare/Öffentlichkeitsarbeit

Die personelle Ausstattung des Fachbereichs Adoptionen ist nach § 3 AdvermG festgelegt. Danach sind Adoptionsvermittlungsstellen mit zwei qualifizierten Vollzeitkräften zu besetzen, die nicht überwiegend mit anderen Aufgaben beschäftigt sein dürfen.

Personal

Der Fachbereich Adoptionen im Landkreis hat eine Sondergenehmigung vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erhalten. Er ist mit 2 Fachkräften zu je 50 % ausgestattet.

Finanzierung Die Finanzierung gehört zur Pflichtaufgabe des Landkreises Göppingen.

8.3.2.3 Bewertung

In den letzten Jahren hat sich im Bereich der Adoptionen ein großer Wandel vollzogen. Dieser ist u.a. auf eine geänderte Gesetzgebung und auf gesellschaftliche Veränderungen zurückzuführen. Seit Anfang der siebziger Jahre sind adoptierte Kinder leiblichen Kindern in allen Bereichen rechtlich gleichgestellt. Ein weiterer Schritt war, dass auch nichteheliche Väter in die Adoption ihres Kindes einwilligen müssen. Zuletzt wurde die Gesetzgebung im Bereich Auslandsadoptionen internationalen Standards angeglichen.

Anstieg der Adoptionen Die Zahl der Adoptionen im Inland hat lange Zeit stagniert, weil bundesweit immer weniger Kinder zur Adoption freigegeben wurden. Seit 2 Jahren steigen die Zahlen wieder an. Dem gegenüber steht eine zunehmende Anzahl von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch. Auch deshalb haben Auslandsadoptionen stark zugenommen. Es werden mittlerweile Kinder aus fast allen Ländern der Welt vermittelt. Auch bei Inlandsadoptionen haben sich starke Veränderungen ergeben. Wurden diese früher immer „streng geheim“ durchgeführt, besteht heute mehr Offenheit. Wenn möglich lernen sich heute abgebende Eltern und Adoptiveltern kennen. Sie entscheiden gemeinsam über Vornamen und Religion des Kindes und vereinbaren Brief und/oder Bildaustausch über die Adoptionsstelle. In manchen Fällen ist es sogar möglich, dass die abgebenden Eltern das Kind regelmäßig sehen.

Die Arbeit im Adoptionsbereich hat sich in den vergangenen 5 – 10 Jahren zu einer zunehmend spezialisierten und entsprechend qualifizierten Tätigkeit entwickelt. Sie erfordert ein hohes Maß an pädagogischem/psychologischem Fachwissen und setzt umfassende Rechtskenntnisse voraus. Die Intensität der Fälle und der damit verbundene Arbeitsaufwand ist durch veränderte Standards und neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestiegen. So hat sich zum Beispiel, durch die vom Ausland geforderten Nachsorgeberichte, die Dauer der Fallbearbeitung auf bis zu 5 Jahre verlängert.

8.3.2.4 Maßnahmen

Es werden keine Maßnahmen als notwendig angesehen.

8.3.3 Sozialpsychiatrischer Dienst für den Landkreis Göppingen (SPDG)

8.3.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Als einer der „Besonderen Sozialen Dienste“ ist der Sozialpsychiatrische Dienst dem Kreisjugendamt angegliedert. Der Dienst ist zuständig für die Betreuung erwachsener psychisch kranker Menschen. Der Personenkreis umfasst Menschen, die schwer und langfristig an Krankheiten wie Schizophrenien, Depressionen und Manien, Angst-, Zwangs- und Persönlichkeitsstörungen erkrankt sind. Der SPDG ist häufig in Familien tätig, in denen ein Elternteil an einer psychischen Krankheit leidet. Dadurch wird die von anderen Stellen des Kreisjugendamtes geleistete Kinder- und Jugendhilfe unterstützt, ergänzt oder entlastet. Ziel dieser Arbeit ist es, psychisch kranken Menschen im Landkreis eine selbständige Lebensführung und ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Ziele

Die Arbeit des SPDG beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen: dem Landespsychiatrieplan, den Verwaltungsvorschriften (VwV) des Sozialministeriums für Sozialpsychiatrische Dienste vom 30.11.2006 sowie auf § 37a SGB V für Soziotherapie.

Rechtliche Grundlagen

Aufgaben des SPDG sind die Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und ihren Angehörigen im Einzelfall und in Gruppenarbeit. Eine besondere Form der Einzelfallbetreuung ist die Soziotherapie, die auf Verordnung der Nervenärzte durchgeführt wird. Soziotherapie ist eine mit dem Patienten und dem Psychiater abgestimmte psychosoziale Unterstützung und Begleitung der psychiatrischen Behandlung. Mit einer langfristigen Stabilisierung sollen Behandlungsabbrüche vermieden, Klinikaufenthalte verkürzt und Krisen besser bewältigt werden. Im Rahmen der Aufgabe als Anlauf- und Klärungsstelle werden betroffene Bürger/-innen informiert und beraten.

Aufgaben

8.3.3.2 Situationsbeschreibung

Der Träger des SPDG ist der Landkreis Göppingen. Das Land Baden-Württemberg fördert den Sozialpsychiatrischen Dienst jährlich mit 9.700 Euro pro Fachkraft, maximal für 5 Planstellen. Weitere Einnahmen erhält der Dienst von den Krankenkassen durch die Vergütung der geleisteten Soziotherapie in Einzelfallabrechnungen.

Förderung durch das Land Baden-Württemberg und die Krankenkassen

Im Rahmen der Einzelfallbetreuung und der Soziotherapie leistet der Dienst nachgehende, aufsuchende und begleitende Betreuung im sozialen Umfeld. Die psychiatrische Behandlung wird unterstützt, weitere Hilfen werden vermittelt und Krisen soweit wie möglich ambulant bewältigt.

	Neben der Einzelfallbetreuung organisiert und leitet der SPDG Kontaktgruppen für Betroffene und Angehörige.
Arbeitsbereiche	Zu den allgemeinen Arbeitsbereichen des SPDG gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Kooperation im Netzwerk sozialpsychiatrischer Versorgung. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Koordination und Federführung in Arbeitskreisen und Gremien des Gemeindepsychiatrischen Verbundes übernommen und ein Wegweiser für Psychiatrie und Psychotherapie im Landkreis Göppingen erstellt.
Personal	Im SPDG werden ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt. Der SPDG ist mit 4,8 Sozialpädagogenstellen, aufgeteilt auf sieben Fachkräfte, ausgestattet. Fünf Fachkräfte in Göppingen und zwei in der Außenstelle in Geislingen versorgen so den gesamten Landkreis.
Finanzierung	Die Finanzierung gehört zur Pflichtaufgabe des Landkreises Göppingen.

8.3.3.3 Bewertung

Die Anzahl der vom Sozialpsychiatrischen Dienst betreuten Personen ist von 392 im Jahre 2006 auf 439 im Jahr 2007 angestiegen. Die verstärkte Betreuungsnachfrage steht vermutlich in Zusammenhang mit der Zunahme psychiatrischer Erkrankungen allgemein, aber auch mit verkürzten stationären Behandlungszeiten und mit erschwerten Zugangsregelungen für Maßnahmen des Betreuten Wohnens. Die vom SPDG betreuten Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen benötigen in der Regel langfristige oder wiederholte Unterstützung, so dass der Zugang von Klienten stärker ist als der Abgang. Eine Aufstockung des Dienstes auf die vom Land förderungsfähigen 5,0 Fachkraftstellen wäre daher wünschenswert.

8.3.3.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen werden vor allem als Lösungen im Verbund mit anderen Einrichtungen angestrebt. Deshalb wird an der Weiterentwicklung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes und an einer effektiven Hilfeplanung im Landkreis gearbeitet.

8.4 Wirtschaftliche Jugendhilfe (GT 5)

8.4.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Finanzierung von Maßnahmen der Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 ff SGB VIII sowie der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 ff SGB VIII.

Finanzierung von Maßnahmen

Nachdem in den Einzelfällen der Bedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes festgestellt und die geeignete Maßnahme beschlossen wurde, erteilt die Wirtschaftliche Jugendhilfe die entsprechenden Bescheide. Die eingehenden Rechnungen werden geprüft und angewiesen, Kostenersätze (z. B. von anderen Jugendämtern, Krankenkassen etc.) nach Möglichkeit geltend gemacht. Kostenbeiträge des jungen Menschen und seiner Eltern werden bei stationären und teilstationären Maßnahmen verlangt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe fordert Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse, berechnet den Kostenbeitrag, setzt diesen per Leistungsbescheid fest, überwacht die Einnahmen und leitet bei ausbleibenden Zahlungen ggf. die Beitreibung ein.

Erteilung von Bescheiden

Außerdem ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe zuständig für die Übernahme von Kinderbetreuungskosten in Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach § 90 SGB VIII. Auf Antrag werden die Kosten ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen, wenn und soweit die Belastung den Eltern bzw. dem allein erziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die zumutbare Belastung richtet sich nach dem Einkommensgrenzen des SGB XII.

Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Zur Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehört auch die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen in allen Jugendhilfefällen.

Bearbeitung von Widersprüchen

Daneben wurden bislang noch die Erziehungszuschläge im Rahmen des Programms Mutter und Kind von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt. Die Erziehungszuschläge wurden vom Land erstattet. Da das Land sich jedoch aus der finanziellen Förderung zurückgezogen hat, wird diese Aufgabe im Lauf des Jahres 2008 entfallen.

8.4.2 Situationsbeschreibung im Landkreis Göppingen

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe bearbeitet derzeit ca. 1.800 Fälle, davon ca. 750 Fälle, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst eingerichtet und betreut werden, die übrigen im Bereich der Kinderbetreuungskosten.

Anstieg der Fallzahlen Zum 01.02.2005 betrug die Gesamtfallzahl bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe noch 1.350. Der starke Fallanstieg ist hauptsächlich nach Einführung der Hartz IV-Reform (zum 01.01.2005) bei den Kinderbetreuungskosten entstanden. So erhöhten sich die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege (netto, also abzüglich der Kostenbeiträge) vom Jahr 2004 (677.780,- EUR) bis zum Jahr 2007 (877.340,- EUR) um rund 200.000,- EUR.

Die Einnahmen bei den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige sind dagegen in den vergangenen Jahren eher rückläufig. Im Jahr 2004 wurden noch 1.229.598,- EUR eingenommen, im Jahr 2007 dagegen nur noch 861.532,- EUR. Insgesamt wurden in den letzten Jahren die Planansätze jedoch nicht überschritten, der ungedeckte Jugendhilfeaufwand verringerte sich von 16.268.848,- EUR im Jahr 2004 auf 12.694.591,- EUR im Jahr 2007.

Personal In der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind fast ausschließlich Verwaltungswirte/-innen beschäftigt. Der Geschäftsteil ist mit 6,3 Vollzeitstellen für die Sachbearbeitung und 0,8 Stellen für die Geschäftsteilung ausgestattet.

Finanzierung Die Finanzierung gehört zur Pflichtaufgabe des Landkreises Göppingen.

8.4.3 Bewertung

Einnahmerückgang Grund für den Einnahmerückgang bei den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige ist größtenteils die veränderte Inanspruchnahme bei den Jugendhilfemaßnahmen. Stationäre und teilstationäre Maßnahmen wurden soweit möglich und sinnvoll abgebaut und dafür vermehrt ambulante Maßnahmen in Anspruch genommen. Für ambulante Maßnahmen werden jedoch im Gegensatz zu den stationären und teilstationären Maßnahmen keine Kostenbeiträge erhoben.

Anstieg der Kinderbetreuungskosten Der deutliche Anstieg der Kinderbetreuungskosten ergab sich im Zusammenhang mit der Hartz IV-Reform. So wird der Beitrag für einen Regelkindergarten bei Arbeitslosengeld II-Empfängern/-innen stets übernommen, während früher unter Bezug von Arbeitslosenhilfe wegen Einkommensüberschreitung häufig kein Anspruch bestand. Außerdem ist in vielen Fällen eine z. T. ganztägige Betreuung der Kinder erforderlich, wenn die Eltern in eine Maßnahme der ARGE (z. B. Ein-Euro-Job oder Trainingsmaßnahme) vermittelt werden, dabei Arbeitslosengeld II erhalten und kein Erwerbseinkommen erzielen.

Ein weiterer Anstieg ist mit dem Ausbau der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren zu erwarten, da für diese Betreuungsform in der Regel noch höhere Kosten anfallen, die viele Eltern bzw. allein erziehende Elternteile nicht selbst tragen können.

Ausbau der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren

Da in anderen Bereichen die Ausgaben geringer als erwartet ausgefallen sind, konnte dennoch der Gesamtplanansatz des Unterabschnitts eingehalten werden und die finanzielle Situation entwickelte sich insgesamt zufriedenstellend.

8.4.4 Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Durch strikte Prüfung der Ausgaben und Einnahmen ist auch künftig die Einhaltung der Haushaltsplanansätze anzustreben. Dies kann nur durch eine angemessene Personalausstattung gewährleistet werden. Der geringe Personalanteil, der nach Wegfall der Erziehungszuschläge im Rahmen des Programms Mutter und Kind im Jahr 2008 frei wird, soll daher für die gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Jugendhilfe verwendet werden. Aufgrund der Änderungen der Rechtsgrundlagen, vor allem im Kostenbeitragsrecht, ist außerdem den Mitarbeiter/-innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen weiterhin zu ermöglichen.

8.5 Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (GT 6)

8.5.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Die psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Göppingen übernimmt entscheidende Mitverantwortung für die psychosoziale Grundversorgung im Landkreis. Durch psychologisch fundierte Einzel, Erziehungs- und Familienberatung werden die Klienten darin unterstützt, Krisen vorzubeugen, aktuelle Schwierigkeiten zu bewältigen und mit Belastungen umzugehen. Um den Familien einen niederschweligen Zugang zur Beratung zu ermöglichen, werden keine Kostenbeiträge erhoben und die Berater/-innen unterliegen der Schweigepflicht.

Fachliche Grundlage: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
 Als fachliche Grundlage definiert die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE): „Personenbezogene Beratung klärt gemeinsam mit den Ratsuchenden die problembelastende Lebenssituation in ihren inneren und äußeren Bedingungen.

Sie gibt den Klienten die Möglichkeit, die eigenen Gefühle und Reaktionsweisen zu verstehen und sie im Zusammenhang ihrer familiären und sozialen Beziehungen zu sehen“.

§ 28 SGB VIII

Zentrale gesetzliche Grundlage ist der § 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und Beratungseinrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zu Grunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf psychologische Beratung, dessen Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt.“

Gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII können junge Menschen auch ohne Kenntnisse der Personensorgeberechtigten beraten werden, sofern die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Die psychologische Beratung ist den Klienten direkt zugänglich, es bedarf keines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit Abs. 3 Nr. 6: Jugendberatung

- § 16 SGB VIII allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie Abs. 2 Nr. 2:
Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- § 17 SGB VIII Beratung und Fragen der Partnerschaft Trennung und Scheidung Abs. 2:
„ Im Falle der Trennung oder Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann.“ (siehe unten „gerichtsnahe Beratung“)
- § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge Abs. 4:
„Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen sollen in geeigneten Fällen Hilfestellungen geleistet werden.“
- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Diagnostik, Gutachten, siehe unten)

8.5.2 Situationsbeschreibung im Landkreis

Die psychologische Beratungsstelle ist in 100-prozentiger Trägerschaft des Landkreises Göppingen und wird über dessen Haushalt finanziert.

Träger und Finanzierung

Die Beratungsstelle arbeitet seit 01.01.2006 mit einer verminderten Personalstärke, da eine 100 % Psychologen-Stelle im Zuge von Sparmaßnahmen nur mit 50 % wiederbesetzt wurde.

Personal

In der Regel verfügen die Fachmitarbeiter/-innen über eine abgeschlossene oder laufende psychotherapeutische Zusatzqualifikation, teilweise auch mit Approbation zur Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten.

Personalstand

Qualifikation	Stellenanteile	
Verwaltungsfachangestellte	100 % 50 % 25 %	gesamt: 175 %
Diplompsychologe, Gestalttherapeut, approbierter Psychotherapeut, Geschäftsteilnehmung	100 %	
Diplompsychologe, Psychoanalytiker, approbierter Psychotherapeut, stellv. Geschäftsteilnehmung	33 %	
Diplompsychologe, Familientherapeut in Ausbildung, Ergotherapeut	75%	
Diplompsychologin, Familientherapeutin, Erwachsenen und Kindertherapeutin in Ausbildung	25%	Honorarkraft 10 Std. seit 09.02.2007
Diplompädagogin, approbierte analytische Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche	33%	Honorarkraft 13 Std.
Diplomsozialpädagogin, beziehungsanalytische Paar- und Familientherapeutin	44 %	
Diplomsozialpädagogin, Erzieherin	50 %	
Diplomsozialpädagogin, analytischer Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeut in Ausbildung	50 %	
Diplompsychologin, analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin in Ausbildung	25%	gesamt: 435 %

Innerhalb anderer Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII bietet die Psychologische Beratungsstelle die grundlegende Aufarbeitung familiärer oder persönlicher Schwierigkeiten an, die die Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen. Das Hilfsangebot der Psychologischen Beratungsstelle ist darauf ausgerichtet, Familien und Kindern mit psychologischen, sozialpädagogischen und psychotherapeutischen Ansätzen zu helfen, ihre intra- oder interpersonellen Konflikte aufzuarbeiten. Angebotsformen

Da erzieherische und familiäre Probleme in der Regel keine Indikation für eine Psychotherapie bei den niedergelassenen Psychotherapeuten darstellen, schließt das Angebot der psychologischen Beratungsstelle die Lücke zwischen pädagogischen Hilfen zur Erziehung einerseits und der heilkundlichen Psychotherapie andererseits.

- Beratung von Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, wichtigen Bezugspersonen u.a. bei Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Leistungs- und Schulproblemen, Konflikten und Ängsten, Beziehungsstörungen u.a. Angebote
- Familiengespräche
- Krisenintervention
- Psychotherapeutische Einzel- und Familienbetreuung
- Gruppentherapie für Kinder und Jugendliche
- Gruppen für Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung
- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Psychologische Diagnostik
- Leistungsdiagnostik bei Lese-Rechtschreibstörung (LRS), Aufmerksamkeitsdefizit (ADHS) und Rechenschwäche (Dyskalkulie)
- gemeinsame Gespräche mit Eltern, Kindern und Institutionen, wie Kindergärten, Schulen, Ärzten, Psychotherapeuten
- Lebensweltorientierte Erziehungsberatung in Kindergärten (LEIK)
- Offene Sprechstunde
- Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei entsprechender Auflage durch ein Gericht
- Gerichtsnahe Beratung
- Beratung von hochstrittigen Eltern nach Trennung und/oder Scheidung
- Gutachten bei Anträgen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Eignungsüberprüfung von Anbietern § 35a SGB VIII

8.5.3 Bewertung

Der Bedarf nach psychologischer Beratung liegt seit vielen Jahren auf einem hohen Niveau: Es werden jährlich 550 bis 600 Eltern, Familien und Jugendliche betreut. Die Tendenz ist steigend. So ist im ersten Quartal Jahr 2008 mit einer Zunahme der Anmeldezahlen um 20 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu rechnen. Zunehmender Bedarf

Durch eine Umfrage in Schulen und Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2004 wurde deutlich, dass der tatsächliche Bedarf nach psychologischer Beratung die o.g. Inanspruchnahme bei weitem übersteigt.

Teilweise wurde diese Differenz sicherlich durch die hohen Wartezeiten erklärbar. Andererseits gaben die Umfrageergebnisse den Anstoß, die Zugangswege zur Beratung auszubauen und niederschwelliger als bisher zu konzeptionieren. So wurde im Jahr 2007 eine feste Kooperationsstruktur für Kindertageseinrichtungen entwickelt: LEIK (Lebenswelt orientierte Erziehungsberatung in Kindergärten) startete im August 2007 mit 4 Kindergärten in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft in Ebersbach, UHINGEN und RECHBERGHAUSEN. Voraussichtlich wird die Kooperation bis zum Mai 2008 auf 13 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Göppingen ausgedehnt. Ein Kernstück dieser Kooperationsstruktur ist die „Überleitung“ der Kinder und Familien in die Psychologische Beratung: So finden die ersten Gespräche in den Kindergärten vor Ort statt.

Ausbau der Zugangswege zur Beratung

Durch die intensivierte Zusammenarbeit mit dem ASD konnte ebenso ein leichter Übergang in die psychologische Beratungsstelle geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Familientreffs in Ebersbach, Göppingen und Salach (Fachvorträge, Fortbildungen, Supervision) ist ein weiterer Baustein für das niederschwellige Zugangskonzept der Beratungsstelle.

Zusammenarbeit mit Familientreffs

Die gute Annahme der neuen oder modifizierten niederschweligen Angebote durch Klienten, die bisher nicht im erforderlichen Ausmaß den Weg in die Beratungsstelle fanden, bestätigt den Erfolg der im Jahr 2006 begonnenen konzeptionellen Erweiterung des Beratungsangebots. Gleichzeitig werden die gewohnten Angebote in gleicher, wenn nicht sogar steigender Häufigkeit, genutzt.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung zum Teilbereich „Erziehungsberatung“, der im März 2006 dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt wurde, gibt es zahlreiche Empfehlungen, aus denen auch die konzeptionelle Erweiterung des Beratungsangebotes resultierte.

Schon 2006 wurde festgehalten, dass die Umsetzung der beschriebenen Empfehlungen eine Ergänzung zu den bisherigen Arbeitsbereichen der Psychologischen Beratungsstelle bedeuten wird. Dies erfordert im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung eine Auseinandersetzung mit der Frage der personellen Ausstattung der Beratungsstellen.

8.5.4 Maßnahmen

Zielrichtung: Niederschwelligkeit, frühe Prävention

Ausweitung der Angebote für Kinder im Kindergarten- und Kleinkindalter:

- a) Kooperation mit dem Angebot „Familie mobil“, Beginn: 2. Jahreshälfte 2008,
- b) Teilnahme am Projekt „Stärke“ und anderen Angeboten im Rahmen der frühen Hilfen,
- c) Installation der Zusammenarbeit mit den neuen Familientreffs.

Erleichterung der Zugangswege für Schüler/-innen:

Einrichtung von Kooperationsstrukturen mit

- a) Schulsozialarbeiter/-innen,
- b) Beratungslehrer/-innen,
- c) dem Schulpsychologischen Dienst.